



Durchführung eines vereinfachten Interessenbekundungsverfahrens im Sozialamt des Landkreises Rostock

Anfrage zum Interesse am Betrieb einer Beratungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung am Standort Güstrow ab 01.01.2025

Anlass des Interessenbekundungsverfahrens:

Mit Inkrafttreten des Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern zum 01. Januar 2021 wurde die Verantwortung für die Neustrukturierung der Beratungslandschaft per Gesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Eine Zielstellung aus dem genannten Gesetz ist, dass eine bedarfsdeckende, ausgewogene und flächendeckende Angebotsstruktur im eigenen Zuständigkeitsbereich erreicht oder erhalten werden soll.

Hintergrund des Interessenbekundungsverfahrens ist, dass einer der beiden Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung am Standort Güstrow dieses Beratungsangebot zum 31.12.2024 beenden wird. Der Landkreis Rostock möchte das Beratungsangebot aufgrund des bestehenden Bedarfes weiter vorhalten und eine weitere eigenständige Beratungsstelle fördern.

Zielgruppe:

Das Angebot der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung richtet sich an Ratsuchende, die in finanzielle Not geraten sind oder denen diese Not droht. Zur Zielgruppe gehören insbesondere:

- überschuldete Personen,
- von Überschuldung bedrohte Personen,
- Personen und Familien mit geringen finanziellen Mitteln sowie
- sonstige Personen im Rahmen der Präventionsarbeit.

Art und Umfang der zur erbringenden Leistung:

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung umfasst die Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien und Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblem einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verbraucherinsolvenzberatung ein.

Beratung beinhaltet beispielsweise:

- die Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situationen der Ratsuchenden sowie Feststellung der Schuldsituation
- die Überprüfung der gegenüber einer Schuldnerin oder einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie die Prüfung von Kreditverträgen,
- die Pfändungsschutz-Konto-Beratung inkl. Bescheinigung,
- die Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,
- die Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten wie z.B. Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Ratsuchenden wiederherzustellen oder zu festigen,
- Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,
- das Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention)



- die Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Ratsuchenden beitragen,
- die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldnerbereinigungsplans nach den Vorschriften der Insolvenzordnung,
- die Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die der Schuldnerin oder dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, dass Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können sowie
- vergleichbare Leistungen.

Personelle, sachliche, räumliche und organisatorische Voraussetzungen:

Es gelten die Voraussetzungen des Insolvenzausführungsgesetzes vom 17. November 1999 und die Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Insolvenzanerkennungsverordnung - InsAnerkVO M-V) vom 24. November 2000 in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Die Anerkennung der Beratungsfachkräfte erfolgt über das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V.

Der Zugang zu den Beratungsstellen sollte barrierefrei sein. Die Kriterien können beim Sozialamt erfragt werden.

Finanzielle Förderung:

Für den Standort Güstrow sollen folgende Stellenanteile der Beratungsfachkräfte vorgehalten werden:

- **Güstrow** **1,5 (entspricht 60 h pro Woche).**

Sollte bei einem Träger, der bereits eine Hauptberatungsstelle der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im Landkreis Rostock hat, Interesse bestehen, wäre auch die Umsetzung eines geringeren Stellenanteils im Rahmen einer Außensprechstunde möglich. Dieser sollte jedoch bedarfsbedingt den Stellenanteil von 1,0 nicht unterschreiten.

Eine Erhöhung des ausgeschriebenen Stellenanteils ist aktuell nicht möglich.

Die Höhe der Zuwendung durch den Landkreis Rostock wird auf Grundlage der Richtlinie zur finanziellen Förderung der sozialen Beratung und Gesundheitsberatung im Landkreis Rostock in der aktuell geltenden Fassung ermittelt.

Nach Abschnitt 2 Nr. 3 der Richtlinie können Zuwendungsempfänger gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung sind und die ihren Sitz im Landkreis Rostock haben sollten.

Die Zuwendung wird nach Nr. 5 der Richtlinie als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Abzug Leistungen Dritter der Beratungsstelle gewährt.

Zuwendungsfähig sind:

- a. Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen für eine anerkannte Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von 39 h/ Woche) höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 sowie höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 5 für 0,25 (9,75 h/ Woche) für eine Verwaltungskraft pro Beratungsfachkraft (39 h / Woche) je zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vermögenswirksamen Leistungen.



Die Zuordnung der Stufe in der Entgeltgruppe erfolgt anhand der einschlägigen Berufserfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Teilzeitbeschäftigte mit deren Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt. Der Mindestanteil sollte grundsätzlich 0,25 einer Vollzeitstelle bei Beschäftigung für das volle Kalenderjahr betragen. Personalausgaben darunterliegender Stellenanteile werden nur nach vorheriger Prüfung bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Ebenfalls zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Honorarkräfte. Die Angemessenheit der Höhe des Honorars bemisst sich an der Qualifikation und an dem Einsatzbereich der Honorarkräfte. Ausgeschlossen sind Honorare an festangestellte Mitarbeitende des Projektträgers.

- b. Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Fort- und Weiterbildung als Pauschalbetrag von 9.000 EUR pro Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von einer Vollzeitkraft/ Woche) und Jahr. Eine Verringerung der Pauschale erfolgt bei einer Teilzeitbeschäftigung anteilig im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang und bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, anteilig im Verhältnis zum Kalenderjahr oder dem Zeitraum der Tätigkeit im Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten.

Einzureichende Unterlagen:

Sollten Sie Interesse am Betrieb einer Beratungsstelle an dem genannten Standort haben, reichen Sie bitte ein Konzept mit folgenden Schwerpunkten ein:

- Personalausstattung und Qualifikation
- Erfahrungen im Bereich Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
- Umsetzung der Förderung der Beratungsstelle
- möglicher Zeitpunkt Beginn Beratungsangebot.

Weitere Informationen erhalten Sie im Sozialamt des Landkreises Rostock, Sachgebiet Sozialplanung und Qualitätssicherung.

Die Unterlagen sind unter den Vermerk „Interessenbekundung- Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (bitte nicht öffnen)“ **schriftlich bis zum 04.10.2024 24 Uhr** im Original per Post einzureichen beim:

Landkreis Rostock
Sozialamt
z.Hd. Frau Fahning
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

Hinweis:

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an dem Interessenbekundungsverfahren entstehen, erfolgt nicht.

Bad Doberan, 17.09.2024



Ina-Maria Fahning
Amtsleiterin Sozialamt Landkreis Rostock